

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Sechste Ordnung zur Änderung der <b>Wahlordnung</b> für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2021	2
Verfahrenshinweis	5

## SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 23.04.2021

Auf Grund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. Seite 1110) geändert worden ist, und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2019 Seite 2), die zuletzt durch Artikel I der Fünften Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. April 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

#### „§ 24a

Sonderwahlverfahren in der COVID-19-Pandemie: Anzahl der Urnen

(1) Abweichend von § 13 Absatz 7 Satz 1 können weniger als sieben Urnen aufgestellt werden. Der Wahlausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Anzahl der Urnen insbesondere die voraussichtliche Anzahl an anwesenden Studierenden auf dem Campus im Vergleich zur Anzahl vor der COVID-19-Pandemie.

(2) Auch nach der Bekanntmachung der Wahl kann der Wahlausschuss eine Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Urnen beschließen. Die Wahlbekanntmachung ist in diesem Fall zu ändern und erneut bekannt zu machen. Die erneute Bekanntmachung muss spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag erfolgen.

#### § 24b

Sonderwahlverfahren in der COVID-19-Pandemie: Angeordnete Briefwahl

(1) Das SP kann beschließen, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und keine Urnenwahl stattfindet (angeordnete Briefwahl). Die festgelegten Wahltage der Urnenwahl werden zur Bestimmung der Fristen weiterhin herangezogen.

(2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass die SP-Wahl voraussichtlich ordnungsgemäß oder auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorschriften nur als angeordnete Briefwahl durchgeführt werden kann oder aus Gründen des Infektionsschutzes eine angeordnete Briefwahl angezeigt ist und erklärt der SP-Präsidiumsvorsitz, dass einem rechtzeitigem Zusammentreten des SP unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, oder ist das SP beschlussunfähig, so kann auch der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine angeordnete Briefwahl beschließen. Ab dem 21. Tag vor dem ersten Wahltag gilt, dass dem rechtzeitigem Zusammentreten des SP unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Eine Erklärung des Vorsitz braucht es dann nicht.

(3) In der Wahlbekanntmachung wird ausdrücklich auf das besondere Wahlverfahren hingewiesen. Die Angaben nach § 9 Absatz 2 Buchstabe c, h, k und p entfallen. Auch nach der Bekanntmachung der Wahl kann eine angeordnete Briefwahl beschlossen werden. Die Wahlbekanntmachung ist in diesem Fall zu ändern und erneut bekannt zu machen. Die erneute Bekanntmachung muss spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag erfolgen.

(4) Es gelten folgende veränderte Fristen:

1. in § 14 Absatz 2 Satz 1 (Antragsfrist für Briefwahl) statt dem 21. Tag vor dem ersten Wahltag der 9. Tag vor der Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen, die abweichende Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 entfällt;
2. in § 14 Absatz 6 Satz 1 (Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen) statt dem Ende der letzten Öffnungszeit einer Urne am letzten Wahltag ein vom Wahlausschuss festzulegender Zeitpunkt im Zeitraum zwischen dem letzten ursprünglich festgelegten Wahltag und 12 Tagen danach;
3. in § 17 Absatz 1 Satz 1 (Zeitpunkt der Wahlauszählung) statt unmittelbar im Anschluss an die Wahl unverzüglich nach der Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen.

Die Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen ist so zu wählen, dass zwischen der Bekanntmachung der Anordnung der Briefwahl und der Eingangsfrist mindestens 21 Tage liegen.

(5) Abweichend von § 14 Absatz 3 sind für alle bis zum 21. Tag vor der Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen eingehende Anträge die Briefwahlunterlagen spätestens am 14. Tag vor der Eingangsfrist zu versenden. Für später eingehende Anträge sind die Briefwahlunterlagen unverzüglich, spätestens jedoch am 8. Tag vor der Eingangsfrist zu versenden. Die Zusendung erfolgt ausschließlich postalisch.

(6) Stellt eine Person einen Antrag auf Briefwahl, welchem der Wahlausschuss mangels Eintrag im Wahlverzeichnis nicht statt gibt, so ist der Person auch entgegen Absatz 4 Nummer 1 eine Nachfrist von mindestens 48 Stunden ab Bekanntgabe der Ablehnung zu gewähren, um ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.“

## **Artikel II**

Die §§ 24a und 24b der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung 7/2019, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel I dieser Ordnung, werden mit Ablauf des 30. September 2021 aufgehoben.

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. März 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 8. April 2021.

Düsseldorf, den 23.04.2021

Christian Bruns  
Präsident des Studierendenparlaments

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.